

Abstimmung vom 14.1.1866

Der Bund muss die Finger vom Glücksspiel lassen

Abgelehnt: Verbot der Lotterie und Hasardspiele

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Bund muss die Finger vom Glücksspiel lassen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 30–31.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In der frühen Zeit des Bundesstaates nach 1848 ist der Glücksspielbetrieb in vier Kantonen verbreitet: In Uri und Schwyz werden Lotterien betrieben, um Geld für die Unterstützung der Armen zu beschaffen. Der Haupterlös daraus geht allerdings nicht an den Staat, sondern an die Pächter, die den Kantonen eine vergleichsweise bescheidene Pachtsumme bezahlen. In Genf (bis 1864) und Saxon (VS) existieren ausserdem seit Mitte der 1850er-Jahre Spielbanken, die jedoch politisch umstritten bleiben. Zwar kennen in den 1860er-Jahren ausser Uri, Schwyz und Nidwalden alle Kantone Glücksspielverbote, doch wird oft Kritik wegen der angeblich zu lässigen Praxis der Behörden laut. Der Versuch, das Glücksspielverbot durch ein Konkordat aller Kantone zu unterdrücken, kommt nur harzig voran.

Während sich der Bundesrat abwartend verhält, ergreift im Sommer 1865 die vorberatende Kommission des Ständerates im Zuge der laufenden Revisionsarbeiten an der Bundesverfassung die Initiative. Sie will dem Bund die Kompetenz erteilen, Glücksspiele gesetzlich zu verbieten. Laut ihrem Bericht an den Ständerat ist nicht zu erwarten, dass ein Konkordat aller Kantone zustande kommt. Beide Kammern des Parlaments folgen dieser Sichtweise und verabschieden zusätzlich zu den vom Bundesrat beantragten Revisionspunkten auch einen neuen Verfassungsartikel über Lotterie- und Hasardspiele (zur politischen Vorgeschichte der insgesamt neun Revisionsvorlagen von 1866 vgl. Vorlage 3).

GEGENSTAND

Volk und Stände entscheiden somit in der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Art. 59b in die Bundesverfassung: «Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Der Vorlage über die Lotterie- und Hasardspiele widmen die Zeitungen nur wenig Platz. Der Kommissionsbericht des Ständerates erwähnt die «Wohlfahrt vieler Familien» als Grund für die neue Bestimmung, vor allem liegt den Ständeräten die «Ehre der Schweiz» am Herzen. Dass das Problem nur mit einer nationalen Regelung gelöst werden kann, liegt für sie auf der Hand: «So lange die Spiele noch in einem Kanton geduldet werden, so breiten sich auch ihre verderblichen Folgen [...] über die ganze Schweiz aus» (BBI 1865 III 658).

Die Neue Zürcher Zeitung (vom 23.12.1865) weiss zwar mitzuteilen, dass Uri und Schwyz zugesichert hätten, ihre Konzessionen an die Lotterietreiber nicht mehr zu erneuern, und dass auch der Kanton Wallis die Spielbank von Saxon aufzugeben beabsichtige. Dennoch spricht sich das liberale Blatt für die neue Bundeskompetenz aus. Diese beuge für die Zukunft ähnlichen Missbräuchen vor. Die Luzerner Zeitung umgekehrt hält

eine Zentralisierung für übertrieben, obwohl der gewerbsmässige Betrieb von Glücksspielen eine «hässliche Industrie» sei. Sie warnt in ent-rüstetem Ton vor möglichen Auswüchsen eines Verbots. So könnte der Bund «auf Anregung neidischer Krämerseelen das unschuldige Lebku-chendrehen an der Kirchweihe verbieten» (Luzerner Zeitung vom 23.12.1865).

ERGEBNIS

Volk und Stände verwerfen die neue Bundeskompetenz klar und deutlich. Der Jastimmenanteil im Volk beträgt 44,0%, und 8 3/2 Stände stimmen zu. Alle Sonderbundskantone ausser Nidwalden sprechen sich gegen die Vorlage aus. Am tiefsten ist die Zustimmung in Appenzell Innerrhoden mit weniger als 5%. Die mehrheitlich französischsprachigen Kantone sind hingegen gespalten: Die föderalistische Waadt, Freiburg und das Wallis lehnen ab, Neuenburg und Genf stimmen deutlich zu. Auch der Kanton Tessin unterstützt die Vorlage. Am deutlichsten stimmt Zürich mit mehr als 90% Jastimmen der Vorlage zu. Acht Kantone ermitteln ihre Standes-stimme nach separaten Verfahren (vgl. die Ausführungen zu Vorlage 2).

QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609–635; BBI 1865 III 641–671; BBI 1865 IV 1. NZZ vom 23.12.1865; Luzerner Zeitung vom 23.12.1865.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Anga-ben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.